

Entgeltordnung für die Benutzung von Räumlichkeiten in den Verwaltungsgebäuden des Landkreises Bitterfeld

Aufgrund des § 33 Abs. 3 Nr. 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1995 (GVBl. LSA S. 314) hat der Kreistag des Landkreises Bitterfeld in seiner Sitzung am 09.10.1997 folgende Entgeltordnung für die Benutzung von Räumlichkeiten im Landratsgebäude des Landkreises Bitterfeld beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Benutzung von Räumlichkeiten in den Verwaltungsgebäuden des Landkreises Bitterfeld erhebt der Landkreis Bitterfeld privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung und dem zugehörigen Entgelttarif, der Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Räumlichkeiten im Sinne dieser Ordnung sind Räumlichkeiten des Landkreises, die für die Wahrnehmung von Versammlungen, Besprechungen, Tagungen u.ä. geeignet sind (siehe Entgelttarif zur Entgeltordnung).

§ 3 Allgemeine Grundsätze

Die betroffenen Räumlichkeiten können entsprechend ihres Nutzungszweckes durch den Landkreis Bitterfeld zur Nutzung überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 4 Benutzungszeit

- (1) Die Räumlichkeiten werden für Einzelveranstaltungen oder für die fortlaufende Nutzung über einen längeren Zeitraum überlassen.
- (2) Die Benutzung kann untersagt werden, wenn größere Bau- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen, oder die Räumlichkeit aus betrieblichen oder personellen Gründen nicht genutzt werden kann.

§ 5 Erlaß des Benutzungsentgeltes

- (1) Die nachfolgend bezeichneten Nutzer können die in den §§ 2 und 7 bezeichneten Objekte entgeltfrei nutzen:
 - politische Parteien und Vereinigungen des Landkreises Bitterfeld zu den Fraktionssitzungen
- (2) Die nachfolgend bezeichneten Nutzer können auf Antrag die in den §§ 2 und 7 bezeichneten Objekte entgeltfrei nutzen:
 - Veranstaltungen des Regierungspräsidiums Dessau
 - Schulungen, die durch die Ämter des Landkreises initiiert werden

Entsprechende Anträge sind formlos mit Begründung an den Landrat bzw. an das jeweilige Fachamt zu richten.

§ 6 Antragsberechtigung für den Erlaß des Benutzungsentgeltes

- (1) Nicht unter § 5 berücksichtigte Nutzer sind für den Erlaß des Benutzungsentgeltes nicht antragsberechtigt. Ausnahmeregelungen sind zulässig. Die Entscheidung über die Begründetheit des Antrages obliegt im Einzelfall dem Landkreis Bitterfeld.
- (2) Nicht entgeltfrei im Sinne des (1) ohne Ansehen der Nutzer/des Nutzers sind:
 - Veranstaltungen, die hauptsächlich der Geselligkeit dienen
 - Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird
 - Veranstaltungen, zu denen von dritter Seite kostendeckende Zuschüsse gezahlt werden
 - Veranstaltungen gewerblicher Art

§ 7 Ergänzende Dienstleistungen

Ergänzende Dienstleistungen des Landkreises Bitterfeld, die über einen veranstaltungsüblichen Rahmen hinausgehen (z.B. zusätzliche Dekoration, Tontechnik, Bildwiedergabetechnik) werden gesondert berechnet. Einzelheiten hierzu werden vertraglich geregelt.

§ 8 Kostenregelung bei Ausfall der genehmigten Nutzung und bei unterlassener Grobreinigung

- (1) Werden Räumlichkeiten nach Erteilung einer Nutzungsgenehmigung aus Gründen, die der Landkreis Bitterfeld nicht zu vertreten hat, nicht genutzt, bleibt der Anspruch des Landkreises Bitterfeld auf das Entgelt bestehen, wenn nicht das genehmigende Fachamt fünf Werktage vorher über den Wegfall der Nutzung in Kenntnis gesetzt worden ist.
- (2) Erfolgt eine Grobreinigung nicht, wenn diese als Auflage vorgegeben wurde, so sind die Kosten, die dem Landkreis Bitterfeld für die Durchführung der Grobreinigung entstehen, von der Antragstellerin/ dem Antragsteller zu erstatten. Diese Zahlung ist auch dann zu leisten, wenn im Hinblick auf das Hauptentgelt Zahlungsbefreiung besteht.

§ 9 Schriftform der Nutzungsgenehmigung, Zahlungsregelung

- (1) Die Nutzungsgenehmigung, einschließlich der Entgeltfestsetzung, erhebt ausnahmslos in Schriftform. Voraussetzung ist eine schriftliche Antragstellung beim Landrat oder dem entsprechenden Fachamt.
- (2) Entgeltpflichtig ist die Antragstellerin/ der Antragsteller.
- (3) Die Entgelte werden vom Landkreis Bitterfeld festgesetzt. Der Zahlungstermin wird vertraglich vereinbart. Der Landkreis Bitterfeld ist befugt, die Zahlungen des Entgeltes im voraus zu verlangen.

§ 10 Geltung von Benutzungsordnungen, Haftung

- (1) Es gelten die für die jeweiligen Räumlichkeiten bestehenden Benutzerordnungen bzw. -regelungen. Darüber hinaus können vom Landkreis Bitterfeld auf den jeweiligen Nutzungszweck bezogene Einzelregelungen getroffen werden.

- (2) Der Nutzer übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung. Er haftet gegenüber dem Landkreis Bitterfeld für alle Schäden, die dem Landkreis im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten sowie am Inventar und den technischen Einrichtungen entstehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bitterfeld, den 09.10.1997

- Siegel -

gez. Bernhardt
Kreistagsvorsitzender

gez. Tischer
Landrat

Entgelttarif zur Entgeltordnung für die Benutzung von Räumlichkeiten in den Verwaltungsgebäuden des Landkreises Bitterfeld (nach Einführung des EUR)

1. Nutzung von Räumlichkeiten in der Mittelstraße:

Plenarsaal im Rondell

Nutzungsentgelt
pro Tag 204, 50 EUR
bis 4 Std. 102,00 EUR
bis 2 Std. 51,00 EUR

Sitzungsraum, Zi 008, EG, Haus 3

Nutzungsentgelt
pro Tag 76,50 EUR
bis 4 Std. 38,00 EUR
bis 2 Std. 19,00 EUR

Besprechungsraum, Zi. 107, OG, Haus 3

Nutzungsentgelt
pro Tag 43,00 EUR
bis 4 Std. 21,00 EUR
bis 2 Std. 10,00 EUR

Einbürgerungsraum, Zi. 210, DG, Haus 3

Nutzungsentgelt (nur Grundraum)
pro Tag 81,50 EUR
bis 4 Std. 40,50 EUR
bis 2 Std. 20,00 EUR

Beratungsraum, Zi. 239, 2. OG, Haus 5

Nutzungsentgelt
pro Tag 33,00 EUR
bis 4 Std. 17,50 EUR
bis 2 Std. 7,00 EUR

2. Nutzung von Räumlichkeiten in der Ziegelstraße:

Konferenzraum 3, 1. OG

Nutzungsentgelt
pro Tag 97,00 EUR
bis 4 Std. 48,50 EUR
bis 2 Std. 25,50 EUR

Konferenzraum 4, 1. OG

Nutzungsentgelt
pro Tag 61,00 EUR
bis 4 Std. 30,50 EUR
bis 2 Std. 15,00 EUR

Beide Konferenzräume sind durch eine Ziehharmonikatür getrennt und könnten bei Bedarf auch als gemeinsamer größerer Raum genutzt werden. Als Nutzungsentgelt werden dann die jeweiligen Werte summiert.

Das vor den Konferenzräumen befindliche Foyer hat die Größe von ca. 35 m². Es kann für kleinere Ausstellungen o.ä. genutzt werden. Als Entgelt werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

pro Tag 51,00 EUR
bis 4 Std. 25,50 EUR
bis 2 Std. 12,50 EUR

Mit den Entgelten werden die Bereitstellung der Räume mit den vorhandenen technischen Einrichtungen, dem vorhandenen Mobiliar, die anfallenden Bewirtschaftungskosten und die normale Reinigung abgegolten. Die Vor- und Nachbereitungszeit zählt zur Benutzungszeit. Alle zusätzlichen Leistungen, insbesondere Personalkosten, Verleih von Geräten, Dekoration, zusätzliche Reinigung, überdurchschnittliche Betriebskosten u.a. werden im Einzelfall vertraglich vereinbart bzw. zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bitterfeld, den 6. September 2004